

# Unternehmenssteuerreform III

## Herausforderungen und Chancen für den Wirtschaftsstandort Schweiz

**Bruno Bächli**

Dipl. Steuerexperte | Partner  
Wenger & Vieli AG,  
Postfach 1285,  
8034 Zürich  
Telefon 058 958 58 58  
b.baechli@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch



**Bruno Bächli**

Die Unternehmenssteuerreform III («**USTR III**») wird die schweizerische Steuergesetzgebung wesentlich verändern und den Steuerstandort Schweiz vor grosse Herausforderungen stellen. Dieser Artikel zeigt auf, in welchem Spannungsfeld die USTR III steht. Er schneidet die Bedeutung der steuerlich privilegierten Gesellschaften an, zeigt die einzelnen Elemente der USTR III auf, gefolgt von einem Ausblick.

### 1. Einleitung

Heute basiert die (internationale) Unternehmensbesteuerung auf einem Zusammenspiel von national geltenden Steuergesetzen und bilateralen Abkommen. Dabei bezwecken sog. Doppelbesteuerungsabkommen («**DBA**») die Vermeidung einer doppelten Besteuerung. Vermehrt wurde der Öffentlichkeit in letzter Zeit vor Augen geführt, dass

diese DBA sowie die nationalen Steuergesetzgebungen durch internationale Konstrukte von Firmen steuermindernd genutzt werden, indem Gewinne vom Ort der Substanz separiert und in steuerergünstige Standorte verschoben werden. Dadurch kann zum Teil gar eine doppelte Nichtbesteuerung erreicht werden.

Die Schweiz profitierte bisher dank attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen von diesen Steuerpraktiken. In Bezug auf ihre nationale Unternehmensbesteuerung steht sie aber seit längerer Zeit seitens der Europäischen Union («**EU**») unter Druck. Im Fokus der Diskussionen stehen insbesondere Steuerregime, die die Schweiz vorwiegend auf kantonaler Ebene bei der Unternehmensbesteuerung kennt und zu deren Abschaffung sich der Bundesrat bzw. die Schweiz in einem im Herbst 2014 unterzeichneten Memorandum of Understanding bekannt hat. Die Unterzeichnung der Erklärung soll zu einem «Steuerfrieden» zwischen der Schweiz und der EU führen. Die EU taxiert die heutige schweizerische Unternehmensbesteuerung teilweise als wettbewerbsverzerrend – insbesondere weil die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen ermöglicht wird (sog. «ring fencing»).

Daneben arbeiten die Organisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («**OECD**») und die G-20 an dem Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» («**BEPS**»), welches der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und der Gewinnverlagerung entgegenwirken soll. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, dass internationale Firmen den Gewinn am Ort der Wertschöpfung versteuern und Steuerstrukturen transparent werden. Auch wenn es sich bei den zu schaffenden Massnahmen vorerst um Empfehlungen handelt und der Entscheid der Umsetzung in das unilaterale Recht

den einzelnen Staaten überlassen wird, ist davon auszugehen, dass ein tiefgreifender Umbruch in der nationalen und internationalen Steuerlandschaft bevorsteht.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Bestrebungen der OECD – die letztlich mehr wirtschaftliche Substanz am Ort der Besteuerung fordern – ist davon auszugehen, dass Unternehmen Konzernfunktionen künftig vermehrt zusammenfassen werden. Das Management dürfte vermehrt auch aus Gründen der Reputation Überlegungen zur Verlagerung von mobilen Konzernfunktionen anstellen; diesbezüglich sei beispielhaft auf die negative Berichterstattung im Zusammenhang mit Apple oder Google hingewiesen. Insbesondere die in der Schweiz privilegiert besteuerten Unternehmen gelten dabei als mobil. Gerade diese Art von Unternehmen sieht sich mit Fragen im Zusammenhang mit der USTR III konfrontiert. Ein im Ausland ansässiger Konzern, der in der Schweiz bisher nur vereinzelt Konzernfunktionen (etwa Finanzierungsdienstleistungen oder Managementfunktionen) angesiedelt hat, wird sich aus steuerlicher Sicht die Frage stellen müssen, weitere Konzernfunktionen in die Schweiz zu verlagern oder aber die in der Schweiz bestehenden Konzernfunktionen ins Ausland zu verschieben, sofern sich die Rahmenbedingungen unter der USTR III für den Konzern wesentlich verschlechtern sollten.

Im Verhältnis zur Schweiz stellen die deutschen Steuerbehörden seit vielen Jahren Substanzanforderungen an schweizerische Unternehmen. Dabei muss den deutschen Steuerbehörden regelmässig aufgezeigt werden können, dass die schweizerische Unternehmung am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Gelingt dieser Nachweis nicht, werden die Abkommensvorteile verwehrt; dies führt bei einer Gewinnausschüttung beispielsweise dazu, dass die deutsche

Kapitalertragssteuer nicht zurückerstattet wird. Die allgemeinen Entwicklungen im internationalen Steuerrecht gehen mit dieser Vorgehensweise einher.

Im September 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur USTR III eröffnet. Ziel der USTR III ist, im Schweizer Steuersystem die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen, weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Der Bundesrat schlägt unter anderem die Abschaffung von Steuerprivilegien vor, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Dazu zählen die kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften und auf Bundesebene die Besteuerung von Prinzipalstrukturen und Finanzbetriebsstätten (Swiss Finance Branch).

## 2. Steuerstandort Schweiz

### *Die Schweizer Unternehmensbesteuerung im Spannungsfeld*

Der Schweiz als Steuerstandort droht durch die Abschaffung der eingangs erwähnten Steuerprivilegien eine Einbusse an Standortattraktivität. Nicht zuletzt geht es bei der USTR III um den Versuch, das Unternehmenssteuerrecht in einer Weise weiterzuentwickeln, damit es einerseits international akzeptiert wird und andererseits Firmen in der Schweiz zu halten vermag bzw. die Neuanmeldungen von Unternehmen wieder an Schwung gewinnt. Die USTR III sieht sich im Spannungsfeld, welches ein ergebnisreiches, international akzeptiertes und wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuersystem anstrebt. Dies stellt in gewisser Weise eine Quadratur des Kreises dar.

Gelingt der USTR III der Spagat innerhalb dieses Spannungsfeldes nicht, ist – abhängig von der individuellen Mobilität eines Unternehmens – mit Wegzügen von Firmen aus der Schweiz zu rechnen. Angesichts der Tatsache, dass die privilegiert besteuerten Unternehmen eine bedeutende Einnahmequelle für den Bund und die Kantone darstellen, müssten diesfalls erhebliche Steuereinsparungen in Kauf genommen werden. Zur Bedeutung dieser Gesellschaften sind einige Daten aufgeführt:

- Rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen beim Bund resultiert von privilegiert besteuerten Unternehmen; bei den Kantonen beträgt der Anteil ca. 20%;
- Die Handelsbranche (mehrheitlich sind diese Unternehmen als gemischte Gesellschaften besteuert) beschäftigt rund 15% der Erwerbstätigen in der Schweiz.

Ferner stammt rund 1/7 der gesamtwirtschaftlichen Leistung der Schweiz aus dieser Branche. In den letzten Jahren verfügte die Handelsbranche über ein überdurchschnittliches Wachstum und eine ebensolche Profitabilität.

Nicht zu unterschätzen ist die Tatsache, dass für einige Unternehmen die in der Schweiz bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die USTR III einen Grund für einen Wegzug bildet bzw. für einen Zuzug abschreckend wirken kann. Mit dem Wegzug der Unternehmung geht oftmals auch der Wegzug von Arbeitskräften einher – ein Umstand, der weitere Steuereinsparungen bedeuten würde. Mittelfristig wäre auch mit Einbußen bei Innovationen und der internationalen Anziehungskraft der Schweiz zu rechnen.

Auch wenn die G-20 und die OECD das sog. «level playing field» – also Chancengleichheit – erwähnen, läuft die Schweiz als kleines Land Gefahr, im Zuge der momentanen Entwicklungen letzten Endes als Verliererin dazustehen, da die grossen Staaten mehr Einfluss auf die Gestaltung sowie auch auf die tatsächliche innerstaatliche Umsetzung der internationalen steuerlichen Rahmenbedingungen nehmen können. Grundsätzlich versucht jeder Staat seine eigene Standortattraktivität hochzuhalten.

### *USTR III als Chance*

Die USTR III kann der Schweiz aber trotz potentiell negativen Auswirkungen auch die Chance bieten, als einer der ersten Staaten eine international akzeptierte und wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung umzusetzen und dadurch die gewünschte Rechtssicherheit für die Unternehmungen zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Nicht ausser Betracht zu lassen ist, dass aufgrund der Bestrebungen der OECD im internationalen Steuerrecht momentan generell gewisse Unsicherheiten herrschen.

Nachfolgend sind die verschiedenen Elemente der USTR III kurz erläutert:

- Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene;
- Einführung eines kalkulatorischen Zinsabzugs auf dem Sicherheitseigenkapital;
- Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- Einführung einer einheitlichen Regelung bei der Aufdeckung von stillen Reserven;
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug und der Verlustverrechnung;
- Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften.

Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen, eine Massnahme über die im Zusammenhang mit der USTR III häufig berichtet wird, fehlt aus formeller Sicht in der Reformvorlage, da eine solche Massnahme in der Kompetenz der Kantone liegt. Da der Bund ein Interesse an einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Kantone hat, würde sich diese Massnahme indirekt auf die USTR III auswirken. Der Bund hat sich deshalb dazu bereit erklärt, an kantonalen Einnahmeausfällen aus der USTR III zu partizipieren. Der Bundesrat machte jedoch deutlich, dass er von einem massvollen Umgang der Kantone in Bezug auf eine mögliche Gewinnsteuersatzsenkung ausgehe.

Die Staatsfinanzen der Schweiz sollten dabei auch in Zukunft attraktive Gewinnsteuersätze ermöglichen. Dies sollte gerade auch den zahlreichen KMU in der Schweiz, die bis anhin nicht von Steuerprivilegien profitieren konnten, zugutekommen.

Wird die USTR III in der angedachten Weise umgesetzt, darf davon ausgegangen werden, dass dies die Akzeptanz des Steuerstandorts Schweiz, beispielsweise gegenüber Deutschland, weiter verbessern wird.

## 3. Die Bestandteile der Reform im Einzelnen

### 3.1. Lizenzbox

Durch die Einführung einer sog. Lizenzbox sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, bestimmte Erträge aus Immaterialgüterrechten (primär Patente und ergänzende Schutzrechte) steuerlich nur teilweise erfassen zu müssen. Dabei darf die Entlastung von der Bemessungsgrundlage grundsätzlich maximal 80% betragen.

Die Lizenzbox soll gewissen Substanzanforderungen genügen. Damit soll sichergestellt werden, dass die schweizerische Lizenzbox den internationalen Anforderungen standzuhalten mag. Damit die inländische Gesellschaft von der Lizenzbox profitieren kann, muss die Unternehmung einen massgeblichen Beitrag zur Entwicklung oder Weiterentwicklung der Immaterialgüterrechte beigetragen haben.

### 3.2. Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Unter den heutigen Steuergesetzen können Fremdkapitalzinsen grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden. Neu soll bei der Gewinnsteuer ein kalkulatori-

scher Zins auf dem Sicherheitseigenkapital abzugsfähig sein.

Durch die Umsetzung dieser Massnahme würde die Ungleichbehandlung zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung teilweise beseitigt.

### 3.3. Anpassung kantonale Kapitalsteuer

Das steuerbare Kapital von privilegierten Gesellschaften unterliegt einer reduzierten Kapitalsteuer. Durch den Wegfall der Privilegien erhöht sich ohne Ersatzmassnahmen die Kapitalsteuerbelastung für solche Unternehmen. Für Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital kann dies zu einer ungewollten Steuermehrbelastung führen. Die vorgeschlagene Massnahme soll es den Kantonen ermöglichen, das Eigenkapital, welches im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Konzerndarlehen steht, für die Zwecke der Kapitalsteuer reduziert zu berücksichtigen.

### 3.4. Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Diese Massnahme wird schon seit vielen Jahren diskutiert. Bisher wurde die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital jedoch immer wieder verworfen. Die Abgabe stellt – im internationalen Vergleich – bereits heute einen Standortnachteil dar.

### 3.5. Aufdeckung von stillen Reserven (Step-up)

Im Zeitpunkt eines Statuswechsels (privilegiert in ordentliche Besteuerung) sollen Unternehmen ihre stillen Reserven, einschliesslich den selbst geschaffenen Goodwill, steuerneutral aufdecken und in der Folge erfolgswirksam abschreiben können. Mit dieser Massnahme könnten allfällige Steuererhöhungen infolge des Wegfalls eines Steuerprivilegs durch die Vornahme von Abschreibungen (temporär) geglättet werden.

### 3.6. Anpassungen beim Beteiligungsabzug und der Verlustverrechnung

#### 3.6.1. Beteiligungsabzug

Bisher werden die Erträge von qualifizierten Beteiligungen indirekt über den Beteiligungsabzug freigestellt. Neu sollen die Erträge von Beteiligungen von einer direkten Freistellung profitieren, d.h. die Erträge (aber auch beispielsweise Abschreibungen auf Beteiligungen) bilden nicht mehr Bestandteil der Bemessungsgrundlage. Die Bestimmungen werden zudem auf den Streubesitz ausgeweitet. Bisher von den kantonalen

Gewinnsteuern befreite Nebenerträge wären unter dem neuen Regime ordentlich besteuert.

Holdinggesellschaften, welche neben den Beteiligungserträgen keine oder nur geringe Nebeneinkünfte erzielen, werden durch die Abschaffung des Holdingprivilegs nicht mit wesentlichen Verschlechterungen rechnen müssen, sofern die Kantone die gesetzlichen Normen zur Kapitalsteuer anpassen (vgl. Ziffer 3.3).

#### 3.6.2. Verlustverrechnung

Die heute auf sieben Jahre zeitlich befristete Verlustverrechnungsmöglichkeit soll aufgehoben werden. Neu sollen Verlustvorträge zeitlich unbeschränkt verrechnet werden können.

### 3.7. Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Da Mehrbelastungen des Bundes und der Kantone infolge der USTR III zu kompensieren sind, schlägt der Bundesrat die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften vor. Kapitalgewinne aus Beteiligungsrechten sollen dabei zu 70% besteuert werden; solche aus übrigen Wertschriften in vollem Umfang. Umgekehrt sollen Kapitalverluste neu mit Kapitalgewinnen verrechnet und vorgetragen werden können. Dieser Vorschlag wird sicherlich noch viel Anlass zu Diskussionen geben.

## 4. Wirtschaftsstandort Schweiz

Zuweilen geraten im Zuge der Diskussionen um die USTR III die allgemeinen guten Rahmenbedingungen, die der Unternehmensstandort Schweiz nebst seinem steuerlichen Umfeld – auch seinen zahlreichen internationalen Konzernen – bietet, in den Hintergrund.

Die für ein Unternehmen grundsätzlich wichtigsten Standortfaktoren bilden nebst der Steuerbelastung die Rechtssicherheit, die Qualität (und Kosten) der Arbeitskräfte, die verkehrstechnische Infrastruktur, das Vorhandensein von internationalen Schulen und die allgemeine Lebensqualität. Auch haben sog. «weiche Faktoren» (z.B. Sympathien eines Entscheidungsträgers für ein spezifisches Domizil) einen Einfluss. Die Zusammensetzung und die konkrete Gewichtung dieser Faktoren fallen jedoch je nach Unternehmen unterschiedlich aus (z.B. abhängig von der Anzahl der an einem Standort benötigten Mitarbeiter, der Investitionstätigkeit, etc.). Im Folgenden wird deshalb der Unternehmensstandort Schweiz aus einer allgemeinen Sichtweise betrachtet.

## Zentrale Lage mitten in Europa und Infrastruktur

Ein grundsätzlicher und grosser Vorteil des Schweizer Unternehmensstandortes stellt nach wie vor seine zentrale Lage innerhalb von Europa dar. Die Schweiz ist durch ihre Flugverbindungen sehr gut zu erreichen. Zum Flughafen Zürich gelangt man aus den meisten Regionen in der Schweiz innert kurzer Zeit. Die Schweiz verfügt über eine herausragende Infrastruktur (dazu gehören etwa ein ausgeprägtes Schienen- und Strassennetz, moderne Büroräumlichkeiten, flächendeckende Energieversorgung, etc.).

Die Beibehaltung eines Schweizer (Holding-)Standorts und damit ein Standbein ausserhalb des Euroraumes zu unterhalten, kann beispielsweise für ein deutsches Unternehmen eine Überlegung wert sein. In Abhängigkeit der künftigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in der Eurozone kann die Schweiz für eine solche Unternehmung als Rückzugsort dienen.

## Hohe Lebensqualität und qualitativ hochwertiges Bildungssystem

In Bezug auf die Lebensqualität und das Bildungssystem bietet die Schweiz ausgezeichnete Rahmenbedingungen. Als Wohn- und Arbeitsort verfügt sie über eine sehr hohe Lebensqualität und ist politisch stabil.

Daneben verfügt die Schweiz über ein qualitativ gutes Berufsbildungssystem sowie über international sehr gut vernetzte und angesehene Universitäten sowie Hochschulen. Dadurch findet eine Unternehmung in der Schweiz vor Ort hochqualifiziertes Personal. Diese Rahmenbedingungen können es einer Unternehmung wesentlich erleichtern, motivierte und hochqualifizierte Arbeitnehmer aus dem Ausland für einen Arbeitsplatz in der Schweiz zu gewinnen.

## 5. Ausblick

Die Vernehmlassung zur USTR III dauert bis Ende Januar 2015. Darauf basierend wird der Bundesrat einen bereinigten Gesetzesvorschlag inklusive Botschaft ausarbeiten. Anschliessend können die politischen Beratungen zur USTR III (voraussichtlich im Juni 2015) aufgenommen werden. Für den Standort Schweiz wird aus einer steuerlichen Perspektive letztlich entscheidend sein, dass die im Rahmen von BEPS sowie aufgrund der Bestrebungen der EU international angestrebten Massnahmen zu einer fairen Unternehmensbesteuerung in den natio-



nalen Gesetzen der einzelnen Staaten äquivalent umgesetzt werden und nicht zu einer eigentlichen Ausschaltung des Steuerwettbewerbes führen.

Es darf im Zuge der derzeitigen steuerlichen Entwicklungen jedoch davon ausgegangen werden, dass nichtsteuerliche Faktoren für die Standortwahl eines Unternehmens an Bedeutung gewinnen. Da die Schweiz bisher zahlreiche mobile Unternehmensaktivitäten beheimatete, stellt diese Entwicklung eine Gefahr dar, sofern es nicht gelingen sollte, weiterhin international kompetitiv aufzutreten. Die Schweiz als Unternehmens- und Steuerstandort muss langfristig in der Lage sein, international wettbewerbsfähige Gewinnsteuersätze anbieten zu können.

Letztlich bedeuten die Bestrebungen der OECD zur Besteuerung entlang der Wertschöpfung, dass sich eine Unternehmung mit der Frage konfrontiert sieht, an welchem Ort die künftige Wertschöpfung liegen soll bzw. je nach Art und Funktion einer Unternehmung notwendigerweise liegt. Sollen klare Verhältnisse vorliegen, bedeutet dies, dass der Entscheid für einen Standort in der Regel mit einer entsprechenden Funktionsverlagerung zu diesem Standort einhergeht. Dabei erscheint die Schweiz als Unternehmensstandort nach wie vor als sehr kompetitiv. Gelingt es der Schweiz, die entsprechende (zusätzliche) Wertschöpfung anzuziehen, kann der stattfindende Umbruch in der Unternehmensbesteuerung der Schweiz langfristig eine Chance darstellen.

Die Vernehmlassungsvorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements zur USTR III enthält interessante Elemente. Mit einer Inkraftsetzung der USTR III vor 2018 ist nicht zu rechnen. Zudem darf erwartet werden, dass Übergangsfristen zur Anwendung verlangen werden. Damit unterliegen die Gewinne von privilegiert besteuerten Unternehmen für die nächsten Jahre den heutigen Steuersätzen. Es bleibt genügend Zeit, die politischen Entwicklungen mitzuverfolgen, ohne dass heute voreilige Schlüsse gezogen werden müssten. Es wird jedoch empfohlen, sich spätestens bei Vorliegen des bereinigten Gesetzesvorschlags zur USTR III und der entsprechenden Botschaft, d.h. ab Mitte 2015, vertiefter mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

---

## Dr. Gottlieb A. Keller neuer Präsident der Handelskammer Deutschland-Schweiz



standes der Hoffmann-La Roche AG, Deutschland, und zuletzt als Vorsitzender der Geschäftsleitung der Roche Deutschland Holding GmbH.

Herr Dr. G. Keller engagiert sich seit vielen Jahren ehrenamtlich in Wirtschaft und Wissenschaft, ist Präsident des Vorstandes von scienceINDUSTRIES, Switzerland, Mitglied des Vorstandes und Vorstandsausschusses von economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen) und unterstützt als Mitglied des Stiftungsrates viele Stiftungen wie die Fritz-Gerber Stiftung für begabte junge Menschen, die Paul Sacher und die Humer Stiftung und swisscontact. Darüber hinaus ist er Präsident des Stiftungsrates Freunde von Phelophepa Schweiz und Mitglied des Universitätsrats Basel.

Der Vorstand der Handelskammer Deutschland-Schweiz hat in seiner Sitzung am 13. November 2014 in Zürich Herrn Dr. Gottlieb A. Keller einstimmig zum neuen Präsidenten der Kammer gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von Eric G. Sarasin an, der seit 2003 die Präsidiumsgeschäfte führte.

der F. Hoffmann-La Roche AG in Basel und gehört seit 2003 dem Präsidialausschuss der Handelskammer Deutschland-Schweiz an. Als bisheriger Vizepräsident und Rechnungsführer kennt er die Handelskammer und die schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen ausgezeichnet.

Der gebürtige Schweizer und promovierte Jurist, Dr. G. Keller, ist Mitglied der Konzernleitung/General Counsel

Seine berufliche Laufbahn führte ihn 1996 bis 1999 auch nach Deutschland, als Arbeitsdirektor, Sprecher des Vor-

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz informiert, berät und vermittelt seit über 100 Jahren in allen Fragen des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs zwischen den Ländern Deutschland und Schweiz/Liechtenstein und ist Teil des weltumspannenden Auslandshandelskammer-netzes Deutschlands (AHKs) und der Schweiz (SwissCham).